

03.07.13

Fz - In

Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen

Fünfundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Lastenanteile des Bundes und der elf alten Bundesländer an den Aufwendungen nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz) sollen für das Rechnungsjahr 2012 endgültig festgestellt werden.

B. Lösung

Die endgültigen Lastenanteile für das Rechnungsjahr 2012 werden unter Berücksichtigung der geleisteten Entschädigungsaufwendungen und der veränderten Einwohnerzahlen berechnet.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es handelt sich nur um geringe Beträge, da die Lastenanteile nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben; somit fallen keine weiteren Kosten an.

Bundesrat

Drucksache 571/13

03.07.13

Fz - In

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

Fünfundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 1. Juli 2013

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Fünfundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Pofalla

**Fünfundfünfzigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom ...

Auf Grund des § 172 Absatz 4 des Bundesentschädigungsgesetzes, der durch Artikel 84 Nummer 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel V Nummer 5 Absatz 1 des BEG-Schlussgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der
elf alten Bundesländer (Länder) im
Rechnungsjahr 2012**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der mit diesen Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen) betragen im Rechnungsjahr 2012 – jeweils gerundet –:

- in den Ländern (außer Berlin)	259 170 504 Euro,
- in Berlin	<u>22 716 144 Euro,</u>
- insgesamt	281 886 648 Euro.

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt – jeweils gerundet –:

- in den Ländern (außer Berlin)	129 585 252 Euro,
- in Berlin	<u>13 629 686 Euro,</u>
- insgesamt	143 214 938 Euro.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen – jeweils gerundet –:

- in Nordrhein-Westfalen	36 748 235 Euro,
- in Bayern	26 055 448 Euro,
- in Baden-Württemberg	22 308 661 Euro,
- in Niedersachsen	16 314 466 Euro,
- in Hessen	12 581 782 Euro,
- in Rheinland-Pfalz	8 234 063 Euro,
- in Schleswig-Holstein	5 850 237 Euro,
- im Saarland	2 080 724 Euro,
- in Hamburg	3 727 979 Euro,
- in Bremen	1 362 694 Euro,
- in Berlin	<u>3 407 422 Euro,</u>
- insgesamt	138 671 711 Euro.

(3) Der Bund erstattet den Ländern, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge – jeweils gerundet –:

- Nordrhein-Westfalen	22 071 973 Euro,
- Bayern	31 562 649 Euro,
- Hessen	13 535 756 Euro,
- Rheinland-Pfalz	73 842 338 Euro,
- Berlin	<u>19 308 722 Euro,</u>
- insgesamt	160 321 438 Euro.

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab – jeweils gerundet –:

- Baden-Württemberg	2 816 559 Euro,
- Niedersachsen	5 421 921 Euro,
- Schleswig-Holstein	5 007 111 Euro,
- Saarland	1 091 744 Euro,
- Hamburg	1 901 307 Euro,
- Bremen	<u>867 859 Euro,</u>
- insgesamt	17 106 501 Euro.

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2013

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

1. Allgemeines

Die Verteilung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anfallenden Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) einschließlich der Leistungen nach Artikel V des BEG-Schlussgesetzes auf den Bund und die elf alten Bundesländer (Länder) ist in § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung geregelt.

Die Lastenverteilung für 2012 ist bereits monatlich durchgeführt worden. Daher sind mit der Verordnung keine erheblichen Haushaltsausgaben verbunden.

Die endgültige jährliche Lastenverteilung für das Jahr 2012 erfolgt durch diese vom Bundesministerium der Finanzen gemäß § 172 Absatz 4 des BEG zu erlassende Rechtsverordnung, die nach Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Nach § 43 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist die Nachhaltigkeitsrelevanz der Verordnung zu prüfen. Die Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes erfolgt jährlich. Betroffen sind ausschließlich die elf alten Bundesländer. Es findet im Sinne der Rechtsetzung ein Clearingverfahren der geleisteten Entschädigungsaufwendungen zwischen Bund und Ländern statt. Die Inhalte der Rechtsverordnung sind durch das Bundesentschädigungsgesetz vorgegeben, so dass keine Gestaltungsspielräume bestehen und Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit nicht betroffen sind.

2. Die Regelungen im Einzelnen

Zu § 1:

Die in den Ländern im Rechnungsjahr 2012 entstandenen Entschädigungsaufwendungen sind unter Abschnitt II der als Anlage beigefügten Aufstellung ausgewiesen.

Abschnitt III der Aufstellung weist unter Buchstabe a die Lastenanteile der Länder an ihren eigenen Entschädigungsaufwendungen im Bundesgebiet ohne Berlin und unter Buchstabe b die Lastenanteile an den Entschädigungsaufwendungen Berlins aus.

Aus der Verrechnung der Entschädigungsaufwendungen mit den Lastenanteilen eines Landes ergibt sich unter Abschnitt IV der Betrag, den entweder der Bund an das Land zu erstatten oder das Land an den Bund abzuführen hat.

In Absatz 1 werden die gesamten Entschädigungsaufwendungen der Länder festgestellt, in Absatz 2 die Lastenanteile von Bund und Ländern, in Absatz 3 die vom Bund an einzelne Länder zu erstattenden Beträge und in Absatz 4 die von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge.

Absatz 5 schreibt vor, dass die in den Absätzen 3 und 4 festgestellten Erstattungs- und Abführungsbeträge mit den Beträgen verrechnet werden, die nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

Die Höhe der dann noch offenen Abschlagszahlungen ergibt sich aus Abschnitt VI der Anlage.

Verteilung der Entschädigungsaufwendungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung
55. Verordnung zu § 172 Bundesentschädigungsgesetz (BEG)
Abrechnung für das Rechnungsjahr 2012

- Beträge in Euro -

	Nordrhein- Westfalen	Bayern	Baden- Württemberg	Nieder- sachsen	Hessen	Rheinland- Pfalz	Schleswig- Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	Zusammen	Berlin (West)	Insgesamt
I. Einwohner am 30. Sept. 2012 ¹⁾	17.848.800	12.655.260	10.835.427	7.924.017	6.111.034	3.999.325	2.841.489	1.010.618	1.810.698	661.867	65.698.535	2.165.171	67.863.706
II. Entschädigungsleistungen im Rechnungsjahr 2012	58.820.208,020	57.618.096,800	19.492.101,720	10.892.545,300	26.117.538,220	82.076.400,370	843.126,280	988.980,100	1.826.672,430	494.835,020	259.170.504,260	22.716.143,580	281.886.647,840
III. Die Länder tragen a) von ihren eigenen Aufwendungen (ohne Aufwendungen Berlins) b) von den Aufwendungen Berlins c) zusammen	35.205.370,230 1.542.865,086 36.748.235,316	24.961.516,385 1.093.931,178 26.055.447,563	21.372.037,287 936.623,303 22.308.660,590	15.629.507,429 684.958,606 16.314.466,035	12.053.539,423 528.242,851 12.581.782,274	7.888.357,609 345.704,972 8.234.062,582	5.604.616,123 245.620,668 5.850.236,790	1.993.365,428 87.358,659 2.080.724,087	3.571.461,021 156.518,238 3.727.979,259	1.305.481,196 57.212,333 1.362.693,529	2) 4) 129.585.252,130 3) 4) 5.679.035,895 3.407.421,537	129.585.252,130 9.086.457,432 138.671.709,562
IV. Nach § 172 Abs. 2 BEG vom Bund zu erstatten bzw. von den Ländern an den Bund abzuführen (-) (II abzüglich IIIc)	22.071.972,704	31.562.649,237	-2.816.558,870	-5.421.920,735	13.535.755,946	73.842.337,788	-5.007.110,510	-1.091.743,987	-1.901.306,829	-867.858,509	123.906.216,235	19.308.722,043	143.214.938,278
V. Zahlungen des Bundes und der Länder (-) aufgrund der vorläufigen Abrechnung für 2012	21.999.872,727	31.627.537,022	-2.774.037,871	-5.449.629,147	13.548.060,936	73.822.652,373	-5.013.291,936	-1.102.263,925	-1.884.440,483	-868.243,444	123.906.216,250	19.308.722,043	143.214.938,293
VI. Bleiben zu zahlen vom Bund an die Länder und von den Ländern an den Bund (-)	72.099,977	-64.887,785	-42.520,999	27.708,412	-12.304,990	19.685,416	6.181,426	10.519,939	-16.866,345	384,934	-0,015	0,000	-0,015
Auf den Cent gerundet Auf den Euro gerundet	72.099,98 72.100	-64.887,79 -64.888	-42.521,00 -42.521	27.708,41 27.708	-12.304,99 -12.305	19.685,42 19.685	6.181,43 6.181	10.519,94 10.520	-16.866,35 -16.866	384,93 385	-0,01 0	0,00 0	-0,01 0

1) Mitteilung des Statistischen Bundesamtes
2) € je Einwohner
3) € je Einwohner

4) Lastenanteile an Entschädigungsaufwendungen

	Berlins	von den Aufwendungen der übrigen Länder	Insgesamt
Der Bund trägt	60%	50%	143.214.938,278
Die Länder (außer Berlin) tragen	25%	50%	135.264.288,025
Berlin trägt	15%		3.407.421,537
Zusammen	100%	100%	281.886.647,840

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:

NKR- Nr. 2593: Fünfundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der o.g. Verordnung geprüft.

I. Zusammenfassung:

Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger, Verwaltung	
Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen
Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.	

II. Im Einzelnen:

Mit der Verordnung werden die Lastenanteile des Bundes und der elf alten Bundesländer an den Aufwendungen nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung für das Jahr 2012 endgültig festgestellt.

Durch die Verordnung werden keine Vorgaben eingeführt, geändert oder aufgehoben. Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Funke
Berichterstatter